

**Ortsgemeinde Reudelsterz**

**Sitzung-Nr.: 092/OGR/019/2021**

**Niederschrift  
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

<b>Gremium:</b> Ortsgemeinderat	<b>Sitzung am</b> Dienstag, 30.03.2021
<b>Sitzungsort:</b> in der Gemeindehalle	<b>Sitzungsdauer</b> von 19:30 Uhr bis 20:30 Uhr

**Anwesend sind:**

Ortsbürgermeister(in)

Stolz, Thomas

1. Beigeordnete(r)

Suppmayr, Christian

Beigeordnete(r)

Steffens, Norbert

Ratsmitglied

Hermeling, Axel

Kirst, Christian

Knauf, Benedikt

Knauf, Christoph

Oster, Martin

Reimann, Judith

**entschuldigt fehlt:**

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

Schriftführer(in)

Gaspar, Sandra

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 19.03.2021 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 12/2021 vom 25.03.2021.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO  
 gegeben  nicht gegeben.  
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden  
 nicht beschlossen  beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)  
 nicht beschlossen  beschlossen.

## **TAGESORDNUNG:**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Bestätigung der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse  
Vorlage: 092/064/2021
2. Widmung von Gemeindestraßen;  
Abzweigende Stichstraße von der Hauptstraße, Flur 3, Parzelle Nr. 82, Ortsgemeinde Reudelsterz  
Vorlage: 092/062/2021
3. Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen für die Jahre 2018 und 2019 in der Ortsgemeinde Reudelsterz  
Vorlage: 092/063/2021
4. Mitteilungen
5. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

## **Öffentliche Sitzung**

### **1 Bestätigung der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse Vorlage: 092/064/2021**

---

#### **Sachverhalt:**

Nach § 35 Abs. 3 GemO dürfen in besonderen Ausnahmesituationen (Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen) erforderliche Beschlüsse in einem Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem kein Ratsmitglied widerspricht.

Die so gefassten Beschlüsse müssen in der nächsten Präsenzsitzung des Ortsgemeinderates zur Bestätigung aufgerufen werden und können, soweit noch keine Rechte Dritter entstanden sind, aufgehoben werden.

Folgende Beschlüsse wurden in der Ortsgemeinde Reudelsterz am 19.01.2021, bis 19:30 Uhr im Umlaufverfahren herbeigeführt:

- 1 Vergabe weiterer Ingenieurleistungen für den Ausbau der Klosterstraße**  
Vorlagen-Nr. **092/061/2021**
- 2 Zustimmung zur Annahme einer Spende**  
Vorlagen-Nr. **092/059/2020**
- 3 Vorratsbeschluss für die Auftragsvergabe der Straßenbauarbeiten für den Ausbau der Klosterstraße**  
Vorlagen-Nr. **092/057/2020**
- 4 Vergabe der Lieferung und der Installation von Straßenleuchten in der Klosterstraße**  
Vorlagen-Nr. **092/058/2020**
- 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021**  
Vorlagen-Nr. **092/060/2020**

#### **Beschluss:**

Folgende Beschlüsse wurden am 19.01.2021, bis 19:30 Uhr im Umlaufverfahren gemäß § 35 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) herbeigeführt und werden hiermit bestätigt:

**1 Vergabe weiterer Ingenieurleistungen für den Ausbau der Klosterstraße**  
Vorlagen-Nr. **092/061/2021**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	<b>9</b>
<b>Nein</b>	
<b>Enthaltung</b>	
<b>Befangenheit</b>	

**2 Zustimmung zur Annahme einer Spende**  
Vorlagen-Nr. **092/059/2020**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	<b>9</b>
<b>Nein</b>	
<b>Enthaltung</b>	
<b>Befangenheit</b>	

**3 Vorratsbeschluss für die Auftragsvergabe der Straßenbauarbeiten für den Ausbau der Klosterstraße**  
Vorlagen-Nr. **092/057/2020**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	<b>9</b>
<b>Nein</b>	
<b>Enthaltung</b>	
<b>Befangenheit</b>	

**4 Vergabe der Lieferung und der Installation von Straßenleuchten in der Klosterstraße**  
Vorlagen-Nr. **092/058/2020**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	<b>9</b>
<b>Nein</b>	
<b>Enthaltung</b>	
<b>Befangenheit</b>	

**5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021**  
Vorlagen-Nr. **092/060/2020**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	<b>9</b>
<b>Nein</b>	
<b>Enthaltung</b>	
<b>Befangenheit</b>	

**2 Widmung von Gemeindestraßen;  
Abzweigende Stichstraße von der Hauptstraße, Flur 3, Parzelle Nr. 82,  
Ortsgemeinde Reudelsterz**  
Vorlage: **092/062/2021**

---

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Reudelsterz hat in 2020 den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag*, rückwirkend zum 01.01.2018, durch den Erlass einer *Ausbaubeitragssatzung wkB* vollzogen.

Vor dem erstmaligen Erlass wiederkehrender Ausbaubeitragsbescheide für erfolgte, beitragsfähige Ausbaumaßnahmen in den Jahren 2018 und 2019 sollten **alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen** in der Ortsgemeinde entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung **gewidmet** sein.

Bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2020 hat der Gemeinderat mehrere gemeindliche Straßen, die bislang noch nicht gewidmet waren, durch Ratsbeschluss gewidmet. Anschließend erfolgte zum rechtlichen Vollzug dieser Widmungen deren öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt.

In diesem Verfahren wurde auch die „Hauptstraße“, Flur 3, Parzellen Nr. 44/1 + 76/1 + 77 tlw. + 88/79, offiziell gewidmet. Nicht gewidmet wurde hierbei die abzweigende **Stichstraße der „Hauptstraße“, Flur 3, Parzelle Nr. 82.**

Dieser Stichstraße dient jedoch auch der Erschließung von bebauten Wohngrundstücken und ist somit ebenfalls eine gemeindliche Erschließungsanlage. Daher sollte auch dieses Straßenteil noch offiziell gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die Widmung.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Die Widmung einer Straße oder eines Weges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer dieser betreffenden Straßen- oder Wegeparzelle ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Die gemeindliche Stichstraße der „Hauptstraße“, Flur 3, Parzelle Nr. 82, ist daher noch durch Ratsbeschluss zu widmen. Für die Gültigkeit dieser Widmung ist anschließend noch die öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Widmung (Ratsbeschluss) erforderlich.

Ein Lageplan, der die noch zu widmende, gemeindliche Anlage farblich kennzeichnet, ist dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Vorlage.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Reudelsterz beschließt, die gemeindliche Stichstraße in Reudelsterz, Flur 3, Parzelle Nr. 82, ab der „Hauptstraße“, entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz als öffentliche Straße förmlich zu widmen.

Durch diese Widmung erhält diese Stichstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch dieser Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmete Straße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3a LStrG). Träger der Straßenbaulast für diese Straße ist nach §§ 14 LStrG die Ortsgemeinde Reudelsterz.

Diese erfolgte Widmung vollzieht sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung der Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

### Abstimmungsergebnis:

<b>Ja</b>	9
<b>Nein</b>	-
<b>Enthaltung</b>	-
<b>Befangenheit</b>	-

### **3 Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen für die Jahre 2018 und 2019 in der Ortsgemeinde Reudelsterz** **Vorlage: 092/063/2021**

---

#### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Reudelsterz hat mit der am 19.11.2020 beschlossenen **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen** (ABS wkB) rückwirkend ab dem 01.01.2018 den wiederkehrenden Beitrag für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Reudelsterz eingeführt.

In 2018 sind der Ortsgemeinde Reudelsterz erste Kosten für die geplante Ausbaumaßnahme „Erneuerung der Klosterstraße“ entstanden, zudem weitere auch in 2019. Durch die rückwirkende Inkraftsetzung der neuen ABS wkB ab dem 01.01.2018 kann jetzt erstmals die Beitragserhebung nach dem Prinzip des wiederkehrenden Ausbaubeitrages für die Jahre 2018 und 2019 erfolgen.

#### 1. Ermittlung der beitragsfähigen Kosten

Nach § 3 Abs. 2 ABS wkB ist der beitragsfähige Aufwand nach den jährlichen Investitionsaufwendungen zu ermitteln. Die Beitragserhebung kann gleichzeitig für zwei Jahre erfolgen, sie muss allerdings für jedes abzurechnende Jahr separat ermittelt und berechnet werden.

Beitragsfähig nach § 2 Abs. 1 der Satzung wkB der Ortsgemeinde Reudelsterz ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen und für selbstständige Fuß- und Radwege.

#### 1.1 Investitionsaufwendungen an öffentlichen Verkehrsanlagen in 2018:

##### Auszahlungen

Buch.stelle 54111-096100-16-10

*Baumaßnahmen an Gemeindestraßen - Ausbau der „Klosterstraße“:*

Beleg Nr. 1-01 vom 02.11.2018:

Rechnung für die Baugrunduntersuchungen, Entnahme von Bohrkernen für den Ausbau der „Klosterstraße“;

Chem.-techn. Laboratorium H. Hart GmbH, 56566 Neuwied 3.989,12 €

**Summe :** 3.989,12 €

Weitere beitragsfähige Kosten sind der Gemeinde in 2018 nicht entstanden.

## **1.2 Investitionsaufwendungen an öffentlichen Verkehrsanlagen in 2019:**

### Auszahlungen

Buch.stelle 54111-096100-16-10

*Baumaßnahmen an Gemeindestraßen - Ausbau der „Klosterstraße“*

### Beleg Nr. 1-01 vom 18.01.2019:

1. Abschlag Honorarrechnung für die Ingenieurleistungen für den Ausbau der „Klosterstraße“; Ingenieurbüro Kohns+Göbel, Mayen 8.900,00 €

### Beleg Nr. 2-01 vom 11.12.2019:

Abschlag Honorarrechnung für die Ingenieurleistungen für den Ausbau der „Klosterstraße“; Ingenieurbüro Kohns+Göbel, Mayen 13.096,70 €  
**Summe: 21.996,70 €**

Weitere beitragsfähige Kosten sind der Gemeinde in 2019 nicht entstanden.

In beiden Jahren, also in 2018 und 2019, hat die Ortsgemeinde Reudelsterz keinerlei Einzahlungen zu verzeichnen, die evtl. eine Minderung der betragsfähigen Kosten bewirken könnten.

Daher sind die o.g. Zahlen sind bei der Berechnung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge für die Jahre 2018 und 2019 anzusetzen.

## **2. Entstehen des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch der Gemeinde entsteht nach § 8 der Satzung wkB jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Demnach für die Investitionsaufwendungen in 2018 ab dem 01.01.2019, für die beitragspflichtigen Kosten in 2019 ab dem 01.01.2020.

## **3. Abrechnungseinheit**

Gemäß § 3 Abs. 1 ABS wkB der Ortsgemeinde Reudelsterz sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung bilden in Reudelsterz sämtliche, zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes als öffentliche Einrichtung ein einziges Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Weitere Abrechnungseinheiten sind nicht gebildet.

## **4. Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt nach § 10a Abs. 3 KAG i.V.m. § 5 der ABS wkB jeweils **33 %**. Er ist vom jährlich ermittelten, beitragsfähigen Gesamtaufwand abzuziehen.

<b>Abrechnungsjahr</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Beitragsfähiger Aufwand</b>	3.989,12 €	21.996,70 €
<b>abzgl. Gemeindeanteil, 33 %</b>	1.316,41 €	7.258,91 €
<b>beitragsfähigen Nettokosten (67 %)</b>	<b>2.672,71 €</b>	<b>14.737,79 €</b>

Die ermittelten, beitragsfähigen Nettokosten in Höhe von **2.672,71 € in 2018** und **14.737,79 € in 2019** sind jeweils auf die beitragspflichtigen Grundstücke in der Ortsgemeinde Reudelsterz umzulegen.

## **5. Beitragspflichtige Grundstücke**

Gemäß § 4 der ABS wkB unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit der Ortsgemeinde Reudelsterz gelegenen Verkehrsanlage haben, der Beitragspflicht.

**Grundstücke, die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen sind, werden nicht eingerechnet. Sie bleiben aufgrund der aktuellen Rechtsprechung generell beitragsfrei.**

## **6. Beitragsschuldner**

Nach § 11 der ABS wkB ist gegenüber der Gemeinde Beitragsschuldner, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

Bevor die Bescheide für den wiederkehrenden Ausbaubeitrag in der Ortsgemeinde Reudelsterz für die Jahre 2018 und 2019 zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat die vorgenannten Beschlüsse zu fassen.

## **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Reudelsterz beschließt,

1. für die **vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 und vom 01.01.2019 bis 31.12.2019** entstandenen beitragsfähigen Kosten für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Reudelsterz entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, S. 175) in der jetzt gültigen Fassung und der *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge* (kurz: ABS wkB) der Ortsgemeinde Reudelsterz vom 19.11.2020 wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben.  
Beitragsermittlung und -berechnung erfolgen für die beiden Jahre getrennt, die Veranlagung für beide Jahre jedoch in einem Bescheid.
2. Verschonungen werden entsprechend den Vorschriften der §§ 13 iVm. § 7 ABS wkB für beide Jahre nicht gewährt.
3. Der **Gemeindeanteil** für die beitragspflichtigen Aufwendungen beträgt für die Jahre 2018 und 2019 entsprechend § 10a Abs. 3 KAG i.V.m. § 5 der ABS wkB jeweils **33 %**.
4. **Beitragsfähige Kosten, Festsetzung des Beitragssatzes**

### **4.1. Beitragsabrechnung 2018**

Die beitragsfähigen Kosten für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2018 werden auf **3.989,12 €** festgesetzt. Nach Abzug des 33 %-igen Gemeindeanteils (1.316,41 €) sind somit **2.672,71 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen. Der Ausbaubeitrag je m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche für die Beitragserhebung wird auf **0,016124 € / m<sup>2</sup>** beitragspflichtiger gewichteter Fläche festgesetzt.

#### **4.2. Beitragsabrechnung 2019**

Die beitragsfähigen Kosten für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2019 werden auf **21.996,70 €** festgesetzt. Nach Abzug des 33 %-igen Gemeindeanteils (7.258,91 €) sind **14.737,79 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

Der Ausbaubeitrag je m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche für die Beitragserhebung wird auf **0,088911€ / m<sup>2</sup>** beitragspflichtiger gewichteter Fläche festgesetzt.

5. Nach § 12 Abs. 1 der ABS wkB wird der wiederkehrende Beitrag ein Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragserhebungen öffentlich bekannt zu machen und durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	9
<b>Nein</b>	-
<b>Enthaltung</b>	-
<b>Befangenheit</b>	-

#### **4 Mitteilungen**

---

Es liegen keine Mitteilungen vor.

#### **5 Einwohnerfragestunde**

---

Da keine Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20.30 Uhr.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r)

\_\_\_\_\_  
Schriftführer(in)